

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Marko Fritzsch, Brennholz-Technik Fritzsch Olbernhau

Geschäftsbereich: Vermietung von Fahrzeugen, Anhängern, Maschinen und Werkzeugen

A. Geltungsbereich, Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

- (1) Die nachstehenden vorformulierten Vertragsbedingungen sind vom Verwender, der Firma Marko Fritzsch, Brennholz-Technik Fritzsch, Rungstockstraße 24 09526 Olbernhau (hier und im Folgenden Vermieter genannt) gestellt und gelten als solche grundsätzlich für alle Mietverträge, welche vom Vermieter mit dem Mieter über Mietsachen des Vermieters geschlossen werden.
- (2) Der Vermieter widerspricht hiermit grundsätzlich allen allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche vom Mieter eingebracht werden. AGB des Mieters werden lediglich dann Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter sie ausdrücklich anerkannt hat.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache schonend, fachgerecht und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise die Mietmaschine nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Hydrauliköl zu benutzen) und regelmäßig den ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache zu überprüfen.
- (4) Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit der Mietsache notwendig, hat der Mieter den Vermieter zunächst unverzüglich über den Zustand der Maschine zu informieren. Der Mieter ist nicht befugt, eigenhändig oder durch Dritte, Reparaturen an der Mietsache vorzunehmen, wenn der Vermieter nicht vorher seine Zustimmung erteilt hat. Unterlässt es der Mieter, die Zustimmung des Vermieters für eine Reparatur an der Mietsache einzuholen, so ist er für einen daraus entstehenden oder intensivierten Schaden an der Mietsache dem Vermieter zum Ersatz verpflichtet.
- (5) Handelt es sich bei der Mietsache um eine Maschine mit eigenem Antrieb, so wird sie bei Mietantritt mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter eine solche Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird die Mietsache ohne vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückgegeben, kann der Vermieter vom Mieter Entgelte für die Betankung und den Kraftstoff verlangen. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach dem zur Übergabe geltenden Kraftstoffpreis und der Menge des benötigten Kraftstoffes. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass dem Vermieter keine- oder niedrigere Kosten entstanden sind.

B. Reservierung und Mietdauer der Mietmaschinen

- (1) Die Reservierung der Mietsache, für einen bestimmten Mietzeitraum zu einem bestimmten Mietzins durch den Mieter, stellt ein Angebot im Sinne des §145 BGB dar. Mietverträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens des Vermieters mit dem Inhalt dieser AGB zustande. Der Mieter ist an seinen erteilten Auftrag mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Auftrages gebunden.
- (2) Die Mietdauer beginnt ab dem von den Vertragsparteien bestimmten Tage, an dem die Mietsache dem Mieter vom Vermieter oder eines berechtigten Erfüllungsgehilfen zum Gebrauch überlassen worden ist. Die Gebrauchsüberlassung kann durch Übergabe und Abholung der Mietsache beim Vermieter, oder durch Anlieferung und Übergabe beim Mieter erfolgen und richtet sich danach, was zwischen den Parteien vereinbart wurde. Sie endet mit dem von den Vertragsparteien bestimmten Tage, an dem die Mietsache dem Vermieter oder einem berechtigten Erfüllungsgehilfen vom Mieter oder eines berechtigten Erfüllungsgehilfen zurückgegeben worden ist.
- (3) Der Vermieter stimmt einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses nach §545 BGB nicht zu.

C. Vorzulegende Dokumente bei Abholung, Berechtigte Nutzer, Nutzung im Ausland

- (1) Der Mieter muss bei Übergabe der Mietsache einen Personalausweis oder Reisepass beim Vermieter vorlegen und erklärt sich zugleich damit einverstanden, dass der Vermieter zur zweifelsfreien Feststellung der Identität des Mieters eine Kopie des Personalausweises oder Reisepass anfertigt und für die Dauer der Geschäftsbeziehungen speichert.
- (2) Kann der Mieter bei Übergabe der Mietsache entsprechende Dokumente nicht vorlegen, oder verweigert er die Anfertigung und Speicherung von Kopien, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet zum Zeitpunkt der Übergabe durch Inbetriebnahme der Mietsache, die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Überlassung einen Mangel fest, so ist er verpflichtet dem Vermieter diesen unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige eines ihm bekannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt gebliebenen Mangels, so wirkt §536b Satz 1 und 2 entsprechend. Insofern der Mangel vom Vermieter nicht arglistig verschwiegen wurde, ist §536b Satz 3 ausgeschlossen.
- (4) Die Mietsache darf stets nur vom Mieter bzw. von den im Mietvertrag angegebenen Personen benutzt, betätigt, gesteuert oder in sonstiger Weise bedient werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte im Sinne des §540 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich untersagt. Insbesondere ist es dem Mieter grundsätzlich untersagt, die Mietsache weiter zu vermieten oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- (5) Der Vermieter untersagt weiterhin dem Mieter grundsätzlich, für einen Dritten durch eine Leistung der Mietsache, oder in sonstiger Weise auf Kosten des Vermieters, tätig zu werden, wenn der Dritte dabei etwas ohne rechtlichen Grund erlangt.
- (6) In den Fällen von Absatz 3 und 4 kann der Vermieter die Benutzung, Betätigung, Steuerung oder sonstige Bedienung der Mietsache durch Dritte nach vorheriger Anfrage des Mieters erlauben. Ebenso kann der Vermieter nach Anfrage des Mieters

die Erlaubnis ausdrücklich erteilen, für einen Dritten durch Leistung der Mietsache oder in sonstiger Weise auf Kosten des Vermieters tätig zu werden. Jedoch kann der Vermieter dann eine zusätzliche Gebühr neben dem Mietzins verlangen, wenn der Dritte etwas im Sinne des §812 Abs. 1 Satz 1 BGB durch Leistung oder in sonstiger Weise erlangt, ohne dabei in vertraglicher Beziehung zum Vermieter zu stehen.

- (7) Die Gebühr bemisst sich dabei an der Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung in Verbindung mit dem dafür anfallenden Tagesmietzinses. Überlässt der Mieter die Mietsache einem Dritten, so hat er gemäß §540 Abs. 2 BGB ein dem Dritten bei Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, dies gilt auch, wenn der Vermieter die Gebrauchsüberlassung ausdrücklich erlaubt hat.
- (8) Handelt der Mieter entsprechend der Fälle in den Absätzen 3,4,5 ohne Erlaubnis des Vermieters, so stellt dieses Verhalten des Mieters einen vertragswidrigen Gebrauch dar. Der Vermieter kann in diesem Falle vom Dritten nach §812 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. §818 Abs. 1 und 2 die Herausgabe des Erlangten, oder Wertersatz verlangen und behält sich das Recht in diesen Fällen auch ausdrücklich vor. Sonstige gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die Nutzung oder die Verbringung von Mietsachen des Vermieters außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und wird durch den Einsatz von GPS Trackern überwacht. Ebenso wird zur Überprüfung des vertragsgemäßen Gebrauchs in lokaler Hinsicht die GPS Position der Mietsache lokalisiert. Weitere Bestimmungen unter Punkt K.
- (10) Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen oder Nichterfüllung einer Bestimmung des Punkt C, behält sich der Vermieter das Rücktrittsrecht bzw. die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses vor. Ersatzansprüche des Mieters sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

D. Mietpreis

- (1) Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und etwaigen Sonderleistungen sowie etwaigen Gebühren. Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Einweggebühren, Kosten für Betanken und Kraftstoff, Anlieferung der Mietsache.
- (2) Die Angebote des Vermieters sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gilt der jeweilige Mietzins des Vermieters, der auf Anfrage oder bei der Reservierung mitgeteilt wird. Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet, insoweit keine anderen Konditionen z.B. Wochenendtarif o.ä. vereinbart ist. Eine Erhöhung der Miete während der vertraglichen Mietdauer ist ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter erhält eine detaillierte Rechnung mit allen Rechnungsposten.
- (4) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters und nur nach Ankündigung möglich.

E. Fälligkeit des Mietzinses, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen

- (1) Der Mietzins, bestehend aus Basismietpreis und etwaigen Sonderleistungen sowie etwaigen gebühren, wird zur Rückgabe der Mietsache vom Mieter an den Vermieter fällig.
- (2) Der Mietzins ist bar zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache zu entrichten.
- (3) Der Mieter hinterlegt vor Mietantritt eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 500 Euro in bar beim Vermieter. Bei Rückgabe der Mietsache, wird der fällige Mietzins mit der zurück zu erstattender Sicherheitsleistung verrechnet. Der Mieter erhält somit die Sicherheitsleistung, abzüglich des insgesamt fälligen Mietzinses bar zurück. Damit gilt der Mietzins als geleistet, wenn nicht aufgrund besonderer Umstände eine Leistung an erfüllungshalber vom Vermieter festgelegt wird. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung erfolgt nicht. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung von seinem Vermögen getrennt anzulegen.

F. Versicherung

- (1) Die Mietsachen des Vermieters sind über den Zeitraum der Vermietung hinweg durch eine Maschinenbruchversicherung versichert. Die Versicherung deckt dabei insbesondere einen Bruch, Defekt, oder sonstige Substanzverletzung der Sache ab. Des Weiteren erstreckt sie sich auch auf die Fälle, in denen die Mietsache während der Mietzeit gestohlen wird, oder in sonstiger Weise abhandenkommt.
- (2) Im Schadensfall hat der Mieter eine Selbstbeteiligung von 500 Euro neben den Mietzins zu entrichten. Im Falle von Diebstahl oder sonstigem abhandenkommen der Mietsache beträgt die Selbstbeteiligung 2500 Euro zuzüglich des Mietzinses.
- (3) Im Schadensfall, sowie bei Diebstahl oder sonstigem abhandenkommen der Mietsache, kann der Vermieter vom Mieter für den betreffenden Zeitraum Ersatz des entstehenden Verdienstauffalls, sowie Ersatz eines etwaigen Nutzungsausfalls der Mietsache geltend machen, wenn der Vermieter dadurch die Maschine nicht oder nur eingeschränkt weitervermieten oder für eigene Zwecke nutzen kann. Dies gilt nicht, wenn der Mieter den Umstand nicht zu vertreten hat. Das Vertreten des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Ersatzleistung ist lediglich für den Zeitraum vom Mieter zu entrichten, in der die Weitervermietung oder Nutzung durch den Vermieter nicht oder nur beschränkt möglich ist. Des Weiteren fällt sie nur in der Höhe an, in der auch dem Vermieter tatsächlich ein Schaden entstanden ist.
- (5) Ein etwaiger Verdienstauffall oder Nutzungsausfall der Mietsache ist nicht von der Maschinenbruchversicherung abgesichert.

G. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

- (1) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- (2) Bei jeglicher Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung der Mietsache geführt hat, zu unterrichten.
- (3) Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass der Mieter die Fragen des Vermieters zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es dem Vermieter zu ermöglichen, diese zu treffen.

H. Haftung des Vermieters

- (1) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Die Schadensersatzhaftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vermieter nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters handeln und einen Schaden verursachen.
- (3) Die Schadensersatzhaftung des Vermieters sowie seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (4) Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vermieters gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.

I. Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen der Mietsache mit den Reparaturkosten. Bei von ihm zu vertretendem Verlust, Abhanden- kommen oder Diebstahl der Mietsache haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert.
- (2) Für die Zeit eines Ausfalls der Mietsache bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzauffälle in Rechnung zu stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten die Mietsache weiterzuvermieten, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jedweder Art an der Mietsache einzuräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des Eigentums des Vermieters mitzuteilen und den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Vermieter bleiben weitere, als bereits erwähnte Wertersatz- oder Schadensersatzansprüche vorbehalten.

J. Kündigung, Streitbeilegung, Datenschutz, sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§36 VSBG): Der Vermieter ist Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.
- (3) Der Mieter ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erforderlich sind, vom Vermieter gespeichert werden. Siehe auch ► Datenschutzerklärung.
- (4) Der Mieter wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Standortposition der Mietsache durch GPS Überwachung jederzeit vom Vermieter abgefragt werden kann. Die Standortabfrage erfolgt zur Verhinderung von Diebstahl oder vertragswidrigem Gebrauch der Sache, beispielsweise das Verlassen der im Vertrag festgelegten Geozone des Einsatzortes der Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters oder das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. Die GPS Daten werden für eine Dauer von 4 Monaten elektronisch gespeichert und anschließend automatisch gelöscht. Die Erfassung sonstiger sensibler Daten durch GPS Tracker erfolgt nicht.